



OSTALBKREIS

Konzeption

Erziehungsbeistand Betreuungshelfer

im

Ostalbkreis

ab

01.01.2018

Herausgeber

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Jugend und Familie
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen

Telefon: 07361 503-1444
E-Mail: jutta.funk@ostalbkreis.de
Internet: www.ostalbkreis.de

November 2017

Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Definition
4. Zielgruppe, Zielrichtung und Bedarfslagen
5. Qualifikation und fachliche Kompetenz
 - a. Basiskompetenzen eines EB
 - b. Spezifische Kompetenzen für die EB-Arbeit
6. Hilfeplanerstellungsprozess
7. Sicherstellung des Kindeswohls
8. Sicherstellung der Qualität und Qualitätsentwicklung
9. Finanzierung

1. Vorbemerkung:

Diese Konzeption ist

1. Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen sowie den Abschluss einer Leistungs- u. Entgeltvereinbarung mit den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, mit privat-gewerblichen Anbietergesellschaften, sowie mit privat-gewerblichen Honorarfachkräften.
2. Grundlage für die qualifizierten Anforderungen an Leistungserbringer nach § 79a SGB VIII und das durch die Leistungserbringer eingesetzte Personal.
3. in Verbindung mit Vereinbarungen mit den Leistungserbringern und dem jeweiligen Hilfeplan, Vorgabe für die Aufgabenerledigung.

2. Rechtliche Grundlagen:

Die rechtlichen Grundlagen des Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers ergeben sich insbesondere aus §§ 1 – 10 SGB VIII sowie §§ 27, 30, 36, 36a und 41 SGB VIII. Daneben sind die weiteren Bestimmungen des SGB VIII, sowie des SGB I und SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, von Bedeutung.

Darüber hinaus findet die Betreuungshilfe ihre Legitimation in § 10 JGG, Abs.1. Ein Betreuungshelfer kann zudem im Hinblick auf eine Legalbewährung vom Jugendgericht nach § 12 Nr. 1 JGG als Erziehungsmaßregel auferlegt werden, soweit die Voraussetzungen des § 27 bzw. 41 SGB VIII erfüllt sind.

Berührt und zu beachten sind ferner auch Artikel 6 GG, und § 1666a Abs. 1 BGB.

3. Definition

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer (EB) sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern (§ 30 SGB VIII). Darüber hinaus soll der EB einen jungen Volljährigen bei dessen Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und Hilfestellung bei einer eigenständigen Lebensführung geben (§ 41 SGB VIII).

Im Einvernehmen mit der Jugendgerichtshilfe kann der Jugendrichter bei straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden eine Betreuungsweisung aussprechen. Die Betreuungsweisung ist in diesem Kontext eine Auflage, sich für einen bestimmten Zeitraum der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterziehen.

Der EB ist eine ambulante Form der öffentlichen Jugendhilfe und kann als präventive Maßnahme im Vorfeld, oder als Alternative zur Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Ebenso kommt der EB als nachgehende Hilfe in Betracht, um eine Rückführung von Kindern und Jugendlichen in den elterlichen Haushalt zu sichern.

Die Nähe zum Alltag des jungen Menschen und seiner Familie ist ein wesentliches Merkmal des EB. Damit verbunden ist die Forderung, dass die Leistungserbringung nur im Ausnahmefall nicht im Lebensfeld des jungen Menschen stattfindet. Durch das kontinuierliche Aufsuchen des jungen Menschen in seinem Lebensfeld wird durch den EB eine geeignete Struktur vorgegeben.

Die offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen jungem Mensch und EB erfordert eine klare Abgrenzung zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts mit dem damit verbundenen staatlichen Wächteramt einerseits und der Erbringung der Hilfeleistung durch den EB andererseits. Deshalb muss insbesondere die Kommunikation zwischen ASD und EB den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechen und so transparent wie möglich stattfinden.

In Abgrenzung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII arbeitet der EB mit dem jungen Menschen im Kontext seiner Familie. Dabei ist der Hauptadressat der Hilfe der junge Mensch.

4. Zielgruppe, Zielrichtung und Bedarfslagen

Der EB richtet sich in der Regel an Sorgeberechtigte von älteren Kindern und Jugendlichen, sowie an junge Volljährige und deckt damit ein Altersspektrum von etwa 10 bis unter 21 Jahren ab. Grundsätzliche Voraussetzung für den Einsatz eines EB ist die Bereitschaft der Sorgeberechtigten und des jungen Menschen zur Mitarbeit und Kooperation.

Der EB richtet sich im Rahmen der Betreuungsweisung an straffällige Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis unter 21 Jahre, die über eine jugendrichterliche Weisung zugewiesen werden. Zielrichtungen sind hier individuelle Formen der Unterstützung, die sich im Besonderen auf die verschiedenen Bereiche der Lebensbewältigung im Alltag sowie auf das delinquente Verhalten beziehen. Die zumeist unzureichenden Lösungsstrategien der straffällig gewordenen jungen Menschen für bestimmte Problemsituationen machen eine intensive Einzelbetreuung erforderlich.

Zielrichtungen des EB-Einsatzes sind die Stabilisierung der Eigenkräfte des jungen Menschen und seiner Familie sowie die Erweiterung der Möglichkeiten und Fähigkeiten, sich selbst zu helfen (Selbsthilfekompetenz). Der EB setzt im unmittelbaren Lebensbereich des jungen Menschen an und greift hier entstehende Probleme auf. Ziele eines EB können insbesondere sein:

- Ermöglichen des Aufwachsens von jungen Menschen in ihrer Familie,
- Verantwortungsbereitschaft des jungen Menschen erhalten und stärken,
- zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensbewältigung befähigen, sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu fördern und zu stabilisieren,
- tragfähige Sozialbeziehungen herzustellen, die dem jungen Menschen die Integration in die Gemeinschaft ermöglichen,
- durch Planung, Belastungen aus einer unwirtschaftlichen Lebensführung vermeiden zu helfen,
- bei der Konfliktbewältigung unterstützen, um Eskalationen mit der Herkunftsfamilie, in Schule oder am Arbeitsplatz und weiteren gesellschaftlich relevanten Lebensfeldern zu reduzieren,

- Vermeidung von Stigmatisierungen und Diskriminierung,
- die positiven emotionalen Bindungen zu Familienmitgliedern, Verwandten und Freundeskreis zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu fördern,
- vorhandene Defizite durch selbständige Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen aufzuarbeiten,
- Vermeidung von delinquentem Verhalten.

Die Erziehungsbeistandschaft soll dazu beitragen, zusammen mit dem jungen Menschen seine Lebenssituation zu verändern und seine eigenen Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit Konflikten und Problemen zu verbessern. Die Möglichkeiten und Grenzen eines EB-Einsatzes sind grundsätzlich in jedem Einzelfall zu bewerten. Der wirksame Einsatz eines EB ist insbesondere bei Vorliegen folgender Kriterien besonders sorgfältig zu prüfen:

- Fehlende Bereitschaft zur Mitarbeit und Kooperation,
- mangelnde Einsicht oder mangelndes Problembewusstsein,
- psychische Erkrankung,
- Drogenabhängigkeit bzw. Suchtproblematik,
- Gefahr einer Selbst- oder Fremdgefährdung,
- Häufung von mehreren massiven Problemlagen.

5. Qualifikation und fachliche Kompetenz

Beziehungsgestaltung, problemlösendes Tun und die Vermittlung zu Ressourcen sind in besonderer Weise Kennzeichen eines EB. Kennzeichen einer Betreuungshilfe sind vor allem Kontinuität, Prozesshaftigkeit und die Intensität der Arbeit. Daher können nur Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII für diese Tätigkeit in Betracht kommen. Als EB können im Ostalbkreis folgende Fachkräfte eingesetzt werden:

1. Berufsgruppen mit Hochschulstudium:

- Bachelor/Master Sozialpädagogik, Dipl.-Sozialpädagogen/- innen
- Bachelor/Master Soziale Arbeit, Dipl.-Sozialarbeiter/- innen
- Bachelor/Master Erziehungswissenschaften, Diplom-Pädagogen/- innen
- Bachelor/Master Heilpädagogik, Diplom-Heilpädagogen/- innen
- Bachelor/Master Kindheitspädagogik

2. Berufsgruppen mit dualer Ausbildung:

- Erzieher/- innen, Jugend- u. Heimerzieher/- innen
- Heilerziehungspfleger/- innen, Heilerzieher/- innen
- Heilpädagogen/- innen mit Fachschulabschluss

Als Fachkräfte gelten, soweit vorgesehen, staatlich anerkannte Berufsqualifikationen. Der Einsatz von Fachkräften mit anderen Qualifikationen ist nur vorbehaltlich der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zulässig.

Bei der Auswahl der Fachkräfte im Einzelfall sind die berufsgruppenspezifischen Kenntnisse zu beachten. So sind z. B. Heilerziehungspfleger mit Aufträgen im Bereich Behinderung und Teilhabe zu betrauen. Von berufsgruppenspezifischen Zuordnungen kann nach einjähriger Erfahrung als EB abgesehen werden. Kindheitspädagogogen/- innen können nach einjähriger

Erfahrung im Bereich SPFH auch im Bereich EB eingesetzt werden.

Bei komplexen, unklaren Problemlagen sind grundsätzlich Fachkräfte mit Hochschulabschluss einzusetzen. Beim Einsatz von Fachkräften mit dualer Ausbildung sollen die Problemlagen und die Aufträge klar und gut eingrenzbar sein.

Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe braucht kontinuierlich stiftende Arbeitsbedingungen, d. h. im Regelfall eine Festanstellung von Fachkräften. Fachliche Beratung, fachbezogene Fortbildung und Supervision der SPFH-Fachkräfte werden als unabdingbare Voraussetzung betrachtet und erfolgen in der Regie des Leistungserbringers.

a. Basiskompetenzen eines EB

- Lösungsorientiertes, ressourcenorientiertes Denken, d. h. anknüpfen an vorhandene Möglichkeiten und Fähigkeiten des jungen Menschen;
- Achtung und Respekt dem jungen Menschen und seiner Familien gegenüber als Basis des Handelns;
- strukturiertes Handeln in Balance mit dem Einlassen auf den oft diffusen und chaotischen Alltag;
- systemisches Wissen und Denken, die Familie und umgebende soziale Bezüge als soziale Systeme wahrnehmen;
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und Selbstevaluation, zur Hypothesenbildung und Überprüfung;
- Kooperationsfähigkeit und Aushandlungsfähigkeit in mehrere Richtungen, sei es in der Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen und seiner Familie, mit dem Jugendamt und anderen Institutionen, mit einem Team, in Bezug auf Co-Arbeit, usw.

b. Spezifische Kompetenzen für die EB-Arbeit

- Arbeitsbündnis herstellen im Prozess einer gemeinsamen Zielfindung und Klärung der Aufträge, Transparenz der Arbeit;
- Respektvolle fachlich kompetente Hausbesuche durchführen, Verbindung von Gaststatus und professionellem Auftrag;
- Techniken der genauen Beobachtung der Lebensumstände, der Beziehungsmuster, der Wohnsituation sowie der Kommunikationsform des jungen Menschen und seiner Familie;
- Unterschiedliche Beratungsansätze und Gesprächsführung; kreative Ansätze: Rollenspiel, Strukturierungshilfen im Alltag, Rituale; Phantasie für Lösungsmöglichkeiten, Hypothesenbildung, kontextorientiertes Fragen, konstruktivistisches Fragen, erlebnispädagogisches Handeln;
- Wissen über Entwicklung und Bedürfnisse von jungen Menschen, Wissen um Loyalitäten in Familien;
- Vermittlungsprozesse zu Behörden, Schulen, Arbeitgebern, Ärzten und sonstigen Institutionen in Gang bringen, aber auch innerhalb des privaten Netzwerks zu Verwandten und Freunden;
- Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts, Vermittlung von Lösungsansätzen bei Wohnungsproblemen, Arbeitsplatzsuche etc.,

- Aktivierung von Vernetzung, Wissen um Institutionen und unterstützende Strukturen im Gemeinwesen, u. a. Berufsqualifikationsmaßnahmen, Gruppenangebote, Schuldnerberatung, gesundheitliche Unterstützung, Therapiemöglichkeiten, Sportvereine.

6. Hilfeplanungsprozess

EB ist auf einen Prozess der Hilfeplanung ausgerichtet, der sich durch eine vor allem für die jungen Menschen und ihre Familien transparente Gestaltung auszeichnet. Die jungen Menschen werden als Experten ihres eigenen Lebens beteiligt.

Die Hilfeplanung strukturiert sich wie folgt:

- Junger Mensch, Sorgeberechtigte und Allgemeiner Sozialer Dienst vereinbaren den Hilfebedarf und legen Umfang und Dauer der Hilfe fest. In der Praxis haben sich in vielen Fällen ein Hilfeumfang von monatlich 17 Fachleistungsstunden und eine Dauer von 15 Monaten als geeignet und notwendig erwiesen. Bei der Betreuungshilfe beträgt die Helfedauer i. d. R. 6 Monate bei i. d. R. monatlich 17 Fachleistungsstunden. Der Leistungsumfang wird nach Bedarf im Einzelfall im Hilfeplan festgelegt.
- Nach Auswahl des Leistungserbringers unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII, findet ein gemeinsames Hilfeplangespräch und die Erstellung des Ersthilfeplans statt. Die Festlegungen im Hilfeplan werden nach erfolgter Leistungsbewilligung durch den Leistungsträger wirksam.
- Der Leistungserbringer erhält nachfolgend den Auftrag, in einem Zeitraum von bis zu 6 Wochen, im Rahmen der im Ersthilfeplan festgelegten grundsätzlichen Zielsetzungen, den jungen Menschen und seine Familie kennen zu lernen und konkretisierte Ziele und deren Umsetzung gemeinsam mit diesen zu erarbeiten. Gefordert ist hier die Vereinbarung von konkreten Zielbeschreibungen, Inhalten und Methoden.
- Im Anschluss, ca. 2 Monate nach Hilfebeginn, wird der Ersthilfeplan bei einem weiteren Hilfeplangespräch fortgeschrieben. Dabei werden zeitliche Perspektiven, umsetzbare Arbeitsabschnitte mit ihren Feinzielen sowie ggf. die Konsequenzen bei Nichterreichen von Zielvorgaben festgelegt. Rechtzeitig vorher erstellt der Leistungserbringer dazu einen Entwurf für die Hilfeplanung, der die mit dem jungen Menschen und seinen Sorgeberechtigten vorbesprochenen konkreten Zielbeschreibungen, Inhalte und Methoden beinhaltet.
- Nach Vorgabe der vereinbarten Arbeitsabschnitte findet jeweils ein weiteres Hilfeplangespräch zur Fortschreibung des Hilfeplans statt. Dabei werden Zielvorgaben kontrolliert und angepasst. Rechtzeitig vorher erstellt der Leistungserbringer dazu einen Entwurf für die Hilfeplanung.
- Im Hilfeplangespräch vor dem letzten Arbeitsabschnitt im Hinblick auf die Beendigung der Hilfe wird festgelegt, wie die Ablösung erfolgt bzw. was danach für den jungen Menschen noch an alternativen Hilfen erforderlich und realisierbar ist.

7. Sicherstellung des Kindeswohls

Für die Erbringung von Leistungen nach dieser Konzeption dürfen nur Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, die mit dem Leistungsträger eine Vereinbarung über das Verfahren zu § 8a und § 72a SGB VIII abgeschlossen haben.

Die jungen Menschen sind vom Leistungsträger zur Sicherung derer Rechte und zu ihrem Schutz vor Gewalt im Rahmen der Hilfeplanung über ihre Rechte nach § 8 SGB VIII aufzuklären. Es ist sicherzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche im Verlauf der Hilfe in regelmäßigen Abständen ohne Beisein der Erziehungsberechtigten und des Leistungserbringers gegenüber dem Vertreter des Leistungsträgers äußern können.

Beinhaltet die Hilfeplanung einen Kontrollauftrag zur Sicherstellung des Kindeswohls an den eingesetzten Leistungserbringer, wird nach zwei aufeinander nicht stattgefundenen Terminen der Fall vom Leistungserbringer unverzüglich, entsprechend der Vereinbarung des Ostalbkreises über das Verfahren zu § 8a SGB VIII, bewertet und der ASD informiert. Dieser bewertet bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich nach § 8a Abs.1 SGB VIII und stellt durch geeignete Maßnahmen das Kindeswohl sicher.

Kontrollaufträge zur Sicherstellung des Kindeswohls stellen eine besonders schwierige Arbeitssituation für den EB dar und können die vertrauensvolle Arbeitsbeziehung maßgeblich belasten. Daher müssen Kontrollaufträge sowie mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung bestimmter Auflagen seitens des ASD mit dem jungen Menschen und seinen Sorgeberechtigten abgestimmt und konkret, mit geringstmöglichem Interpretationsspielraum, im Hilfeplan hinsichtlich Art, Umfang und Dauer, formuliert werden. Kontrollaufträge müssen eindeutig im Hilfeplan als solche erkennbar sein.

8. Sicherstellung der Qualität und Qualitätsentwicklung

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe wird diese Konzeption regelmäßig, spätestens in Fünfjahresabständen, geprüft und ggf. fortgeschrieben.

Zur Prüfung und zur Weiterentwicklung der Qualität lädt der Leistungsträger im Sinne des § 78 SGB VIII die im Vorjahreszeitraum regelmäßig in Anspruch genommenen Leistungserbringer zu jährlichen Arbeitstreffen ein (sog. AG 78 ambulant).

9. Finanzierung

Der Ostalbkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gegeben sind und die Hilfe auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans erbracht wird.

Auf der Grundlage dieser Konzeption werden mit geeigneten Leistungserbringern Vereinbarungen über Leistung und Entgelt geschlossen.